

A 8 – 29097/2006-1
**Novellierung der Landes-
Verwaltungsabgabenverordnung 2002
Petition an die Steiermärkische
LANDESREGIERUNG**

Graz, am 14.12.2006

Voranschlags-, Finanz-
und Liegenschaftsausschuss
BerichterstatteIn:
.....

Bericht an den Gemeinderat

Gemäß Abschnitt 10 Ziffer 80 des besonderen Teiles der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2001 über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002) in der Fassung LGBl. Nr. 109/2005 ergibt sich, dass der Tarif für die Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder Verboten für eine einmalige Straßenbenützung (Hin- und Rückfahrt) für jedes Fahrzeug 21,80 Euro, für die mehrmalige Straßenbenützung je Fahrzeug und angefangenem Jahr 87,21 Euro beträgt.

Bei der Erteilung von Ausnahmenbewilligungen beispielsweise vom Fahrverbot auf den Schlossberg erweist sich diese Tarifgestaltung dann als unzweckmäßig, wenn bei der Organisation einer genehmigten Veranstaltung am Schlossberg an einem Tag mehrere Hin- und Rückfahrten erforderlich sind. Die Kosten für eine mehrmalige Straßenbenützung am selben Tag wären im Vergleich zur Jahresbenützungsg Gebühr unverhältnismäßig hoch.

Ähnliche Unverhältnismäßigkeiten ergeben sich bei der Jahresbenützungsg Gebühr, da sich diese ausschließlich am angefangenen Kalenderjahr orientiert. So wäre beispielsweise bei einem Antrag im Dezember eines Jahres die Gebühr für das gesamte Jahr zu entrichten, obwohl die Genehmigung nur ein Monat genützt werden könnte.

Eine Bereinigung der Unverhältnismäßigkeiten könnte durch eine **Änderung der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002** in der Form erfolgen, dass Abschnitt 10 Ziffer 80 in nachfolgend dargestellter Form abgeändert wird:

„80.

Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder Verboten

- a) für eine für den Zeitraum von 24 Stunden umfassende Straßenbenützung je Fahrzeug
21,80 €
- b) für eine für den Zeitraum von einem Jahr ab Antragstellung umfassende
Straßenbenützung je Fahrzeug
87,21 €

Eine Novellierung in dieser Form würde einerseits sicherstellen, dass bei Fahrten, welche in engem Zusammenhang stehen (beispielsweise bei Veranstaltungen) die Ausnahmegebühr nur einmal zu entrichten wäre und andererseits die Ausnahmegebühr für ein Jahr auch tatsächlich für diesen Zeitraum konsumiert werden könnte.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 32/2005, beschließen:

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002 in der Fassung LGBl Nr 109/2005 in einer der im vorangeführten Motivenbericht vorgeschlagenen Art und Weise abzuändern.

Beilage:

Briefentwurf Petition ans Land Steiermark

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Johannes Pratter)

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses

am.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

An die
Steiermärkische Landesregierung
z.H. Hrn. Landeshauptmann
Mag. Franz Voves
8010 Graz - Burg

GZ.: A8 – 29097/2006-1

Graz, 27.11.2006

**Novellierung der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002
Petition des Gemeinderates**

Sehr geehrte Damen und Herren der Landesregierung,
verehrter Herr Landeshauptmann!

Unter Bezugnahme auf den in der Beilage übermittelten Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2006 erlaubt sich die Stadt Graz höflich die Ausarbeitung eines Novellenentwurfes zur Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002 und Vorlage an die Steiermärkische Landesregierung zur Beschlussfassung anzuregen.

Die seitens der Stadt Graz intendierte Änderung der genannten Verordnung stellt zweifellos eine Beseitigung der derzeit für die Bürgerinnen und Bürger bestehenden Unverhältnismäßigkeiten bei der Verpflichtung zur Entrichtung von Verwaltungsabgaben anlässlich der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei einmaliger bzw. mehrmaliger Straßenbenützung bei Verkehrsgeboten oder Verboten dar.

Die Stadt Graz ersucht Sie, geschätzte Damen und Herren der Landesregierung, daher höflich, die Anregung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz aufzunehmen und die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002 dementsprechend zu novellieren.

Für den Gemeinderat:
Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Finanzreferent:

(Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Beilage